

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1990

Geschäftszahl

90/19/0121

Rechtssatz

Nach § 6 Abs 3 erster Satz ArbIG hat die Verwaltungsstrafbehörde über die Anzeige (des Arbeitsinspektorates) ohne Verzug, längstens aber binnen zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung verdrängt nicht die Verjährungsfrist des § 31 Abs 2 VStG (Hinweis E 3.3.1954, 767/53). Es handelt sich demnach nicht um eine Verkürzung der im § 31 Abs 2 VStG geregelten Frist der Verfolgungsverjährung. Durch die Nichteinhaltung dieser an die Strafbehörde gerichteten, bloßen Ordnungsvorschrift könnte der Beschwerdeführer dabei in keinem Recht verletzt werden.